

V

Philipp, Jenny

10667

Bis. Mase Gehindler, U.R.
Hannover, Kaulbachstr.

A
Z 4877

Philipp, Jenny

Aufgehoben (siehe art. 29)

19

H a n s e a t i s c h e s O b e r l a n d e s g e r i c h t

5. Zivilsenat

5 WiS 153/53

2 WiK 602/52

2/11

56

B e s c h l u ß

In der Wiedergutmachungssache

der Frau Jenny Johanna P h i l i p p,
geb. Seligsohn,
Buenos Aires, José Hernandez 2614,
Argentinien,

vertreten durch die United Restitution Office,
Hannover, Kaulbachstr. 23,
Antragstellerin,

Abvermerk:Bl.20a

g e g e n

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,
- 05210 - P. 113 - V 115 d - ,

Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg, 5. Zivilsenat,
durch die Richter:

1. Senatspräsident Willers,
2. Oberlandesgerichtsrat Dr. Krönig,
3. Amtsgerichtsrat Dr. Unglaube

in seiner Sitzung vom 3. Juli 1953 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin
gegen den Beschluß des Landgerichts Hamburg,
Wiedergutmachungskammer 2, vom 16. Dezember
1952 wird als unbegründet zurückgewiesen.

In der Beschwerdeinstanz werden gerichtliche
Kosten nicht erhoben, außergerichtliche nicht
erstattet.

Gründe:

Re

G r ü n d e

Aus den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses ergibt sich folgender Sachverhalt:

Die im Sinne der nationalsozialistischen Rassengesetzgebung jüdische Antragstellerin ließ im Jahre 1939 ihr Umzugsgut durch die Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft nach Buenos Aires verladen. Der Dampfer "Madrid" mußte jedoch infolge des Kriegsausbruches nach Hamburg zurückkehren und das Umzugsgut mit allen anderen Frachten wieder ausladen. Daraufhin setzte das Amtsgericht Hamburg auf Betreiben des Führungsstabes Wirtschaft für den Wehrwirtschaftsbezirk X den Konsul a.D. Dorn am 10. April 1942 als Abwesenheitspfleger über das Umzugsgut ein. Da die Hamburger Hafenschuppen angesichts der sich mehrenden Fliegerangriffe von allem leicht brennbaren Gut geräumt werden mußten, ließ der Abwesenheitspfleger das Gut durch den Auktionator Schlüter Mitte Mai 1942 versteigern. Es erbrachte nach dem noch vorhandenen Versteigerungsprotokoll einen Bruttoerlös von RM 1.638,60. Der Auktionator übersandte dem Abwesenheitspfleger nach Abzug seiner Versteigerungskosten einen Nettoerlös von RM 1.542,30. Dieser beglich hieraus die auf dem Gut lastenden Kosten für die Fracht, die Lagerung, den Zoll sowie die Pflugschaftsgebühren in Höhe von insgesamt RM 1.157,30 und zahlte den verbleibenden Restbetrag von RM 385.-- mit Genehmigung der Devisenstelle auf das Devisensperrkonto Nr. 689288 "Konsul a.D. Heinrich Dorn Abwesenheitspflugschaft für unbekannte Beteiligte zu Gunsten der Pflugschaft U 379" ein. Das Amtsgericht Hamburg lehnte das Verlangen des Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg auf Auszahlung des Betrages am 21. Oktober 1943 mit der Begründung ab, daß die Voraussetzungen für die Einziehung des Vermögens auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz nicht vorliegen. Die Konnossemente für das Umzugsgut seien im Umlauf. Sie könnten sich in

Händen von dritten Personen befinden, die nicht Juden seien. Auch das Reichsjustizministerium habe in einer Stellungnahme vom 24. Januar 1943 den Standpunkt vertreten, daß infolge der Unterzeichnung der Konnossemente die Eigentumsverhältnisse ungeklärt seien und damit auch die Beschlagnahme auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz nicht zulässig sei. Daraufhin hinterlegte der Pfleger das Sparbuch im Jahre 1944 bei dem Amtsgericht, Hinterlegungsstelle (Nr. 764/44), wo es noch heute vorhanden ist. Die Pflugschaft wurde am 10. November 1944 als erledigt aufgehoben.

Den auf Grund dieses Tatbestandes von der Antragstellerin erhobenen Rückerstattungsanspruch hat die Wiedergutmachungskammer durch Beschluß vom 16. Dezember 1952 als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat die Antragstellerin zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, sofortige Beschwerde eingelegt.

Die Beschwerdeführerin rügt insbesondere, daß die Wiedergutmachungskammer verkannt habe, daß der Führungsstab Wirtschaft eine Parteistelle gewesen sei, welche das Umzugsgut konfisziert habe.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Beschwerdeschrift Bezug genommen.

Die Beschwerde ist unbegründet.

Die von der Wiedergutmachungskammer getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht zu beanstanden. Die Kammer hat allerdings verkannt, daß das Umzugsgut der Antragstellerin auf Grund der 11. VO zum RBG vom 25. November 1941 dem Antragsgegner verfallen und somit von ihm entzogen ist.

Gleichwohl ist die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer im Ergebnis zutreffend. Denn es ist auf Grund des von der Wiedergutmachungskammer festgestellten Sachverhalts davon auszugehen, daß ein Verschulden des Antragsgegners an der vom Abwesenheitspfleger vorgenommenen Versteigerung zu verneinen ist. Die durch den Abwesenheitspfleger verfügte Versteigerung kann, wie der Senat bereits in der Sache Kempinski gegen Deutsches Reich - 5 WiS 187/52 - ausgeführt hat, weder als unberechtigt noch als unzumutbar angesehen werden. Der Führungsstab Wirtschaft für den Wehrwirtschaftsbezirk X war eine Bedarfsstelle im Sinne des § 2 des RLG und keine Parteidienststelle. Die Versteigerung des Umzugsgutes kann auch im damaligen Zeitpunkt nicht als eine schuldhaftes Verwaltungshandlung angesehen werden, denn die Gegenstände waren im Hamburger Hafen von erheblichen Luftangriffen bedroht und die Lagerkosten wurden immer höher. Daher hat die Wiedergutmachungskammer zu Recht die Ansprüche der Antragstellerin zurückgewiesen.

Da nach Auffassung des Senats die Voraussetzungen des § 7 Satz 1 der 2. VO zur Ausführung des Gesetzes 59 nicht vorliegen, ist die getroffene Kostenentscheidung gerechtfertigt.

Willers

Krönig

Dr. Unglaube



Für richtige Abschrift:

W. Krönig, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

SRC/53/860.

In Sachen:

Jenny PHILIPP

-und-

DEUTSCHES REICH

Nachprüfung einer Entscheidung des Hanseatischen
Oberlandesgerichts Hamburg vom 3. Juli 1953 (5 WiS 153/53).

(Der englische Wortlaut dieser Entscheidung ist massgeblich.)

ENTSCHEIDUNG

Der von den Vorinstanzen festgestellte Sachverhalt ist, soweit erheblich, unten aufgeführt.

Die jüdische Antragstellerin wanderte vor Ausbruch des Krieges im Jahre 1939 nach Argentinien aus.

Im August 1939 wurde das Umzugsgut der Antragstellerin auf dem Dampfer "Madrid" nach Buenos Aires verschifft. Infolge des Kriegsausbruches musste das Schiff seine Reise abbrechen und nach Hamburg zurückkehren. Die Ladung, bei der sich das Gut der Antragstellerin befand, wurde gelöscht und im Freihafen gelagert.

Auf Betreiben des Führungsstabes Wirtschaft für den Wehrwirtschaftsbezirk X ernannte das zuständige Gericht am 10. April 1942 einen Abwesenheitspfleger für das Umzugsgut der Antragstellerin. Der Abwesenheitspfleger liess dann das Gut im Mai 1942 versteigern. Die Versteigerung erbrachte einen Nettoerlös von 1.542,30 RM, den der Pfleger vereinnahmte. Nachdem dieser hieraus die auf dem Gut lastenden Kosten für Fracht, Lagerung, Zoll sowie die Pflugschaftsgebühren beglichen hatte, zahlte er den Restbetrag in Höhe von 385,- RM auf ein Sonderkonto ein.

Der Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg verlangte im Oktober 1943 auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz die Auszahlung des Betrages. Das Amtsgericht Hamburg lehnte diese Forderung mit der Begründung ab, die Konnossemente für das Umzugsgut könnten sich in den Händen Dritter befinden, die nicht Juden seien. Auch das Reichsjustizministerium habe bereits den Standpunkt vertreten, dass die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz nicht unbedingt auf alle Fälle zutreffen müsse, bei denen sich die Bestellung eines Pflegers für ins Ausland verschiftes und nach Deutschland zurückgebrachtes Umzugsgut als notwendig erwiesen habe. Der Versteigerungserlös blieb daraufhin auf dem Konto, auf das der Pfleger es eingezahlt hatte, wo es sich auch heute noch befindet.

Die Antragstellerin begehrt nach Absatz 2 Artikel 26 Gesetz 59 Schadensersatz für den Verlust des Umzugsgutes, welches nicht mehr auffindbar ist.

Durch Beschluss vom 16. Dezember 1952 wies die Wiedergutmachungskammer Hamburg das Begehren der Antragstellerin mit der Begründung zurück, dass erstens ihr Umzugsgut nicht dem Reich auf Grund der 11. Verordnung verfallen gewesen sei. Das Amtsgericht habe mit Erfolg die Anwendung jener Verordnung auf den Erlös aus der Versteigerung des Umzugsgutes bestritten, und das Reich habe weder über das Umzugsgut verfügt noch den Versteigerungserlös erhalten. Zweitens habe der Abwesenheitspfleger in gesetzlicher Ausübung der Befugnisse, die ihm durch die Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (RGBl I Seite 91) verliehen worden seien, gehandelt, als er das Umzugsgut zur Versteigerung gegeben habe. Diese letztgenannte Verfügung habe keinen diskriminierenden Charakter und sei nicht in diskriminierender Weise angewendet worden. Drittens würde die Antragstellerin ihr ganzes Vermögen durch Luftangriffe verloren haben, wenn es nicht versteigert worden wäre. Man dürfe auch die Wertminderung, die das Umzugsgut in der Zwischenzeit durch die Lagerung erfahren haben würde, nicht ausser acht lassen.

Auf die Beschwerde der Antragstellerin hin bestätigte das Oberlandesgericht durch Beschluss vom 3. Juli 1953 die Entscheidung der Kammer. Das Oberlandesgericht war der Auffassung, dass die Kammer irrtümlicherweise einen Verfall des Umzugsgutes an das Reich auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz verneint habe. Dennoch sei die Entscheidung der Kammer im Ergebnis zutreffend, da der Abwesenheitspfleger die Versteigerung in ordnungsgemäßer Erfüllung seiner gesetzlichen Befugnisse als Verwalter feindlichen Vermögens vorgenommen habe. Der Führungsstab Wirtschaft für den Wehrwirtschaftsbezirk X sei eine zuständige Bedarfsstelle im Sinne des Reichsleistungsgesetzes und keine Parteidienststelle gewesen.

Im Nachprüfungsantrag werden wir gebeten, die Entscheidungen der Kammer und des Oberlandesgerichts aufzuheben und den Fall an die Kammer zur weiteren Prüfung und erneuten Beschlussfassung zurückzuverweisen.

Der Nachprüfungsantrag ist wie folgt begründet: Erstens entbehre die Bestellung eines Pflegers für das Vermögen der Antragstellerin jeder rechtlichen Grundlage; die Bestellung eines Pflegers sei nicht notwendig gewesen, um das Umzugsgut zu schützen, denn die Antragstellerin habe ja die Speditionsfirma mit der Wahrung ihrer Vermögensinteressen betraut. Ebenso wenig habe die Notwendigkeit vorgelegen, das Umzugsgut als Feindvermögen zu verwalten, denn selbst wenn die Antragstellerin zur massgeblichen Zeit ihrer deutschen Staatsangehörigkeit beraubt worden sei, so sei sie deshalb noch nicht die Angehörige eines feindlichen Staates gewesen. Sie habe nicht einmal in Feindesland gelebt. Argentinien sei damals neutral gewesen.

Zweitens seien die Massnahmen des Führungsstabes im vorliegenden Falle vollkommen ungesetzlich gewesen. Die Befugnisse dieser Organisation, unter dem Reichsleistungsgesetz Vermögen in Anspruch zu nehmen, hätten sich nicht auf das entzogene Vermögen erstreckt und seien in der Tat missbraucht worden. Die Feststellungen des Oberlandesgerichts zu diesem Punkt ständen im Widerspruch zu einem Brief des Oberlandesgerichts Hamburg an alle Pfleger für Dampferladungen vom 5. August 1941. In dem Briefe heisse es, der Reichsjustizminister habe angeordnet, dass das jüdische Umzugsgut auf Grund des § 3 (b) des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommen werden solle. Somit sei es nunmehr möglich, gültige Anordnungen zu erlassen, nach denen das Umzugsgut jüdischer Auswanderer selbst in solchen Fällen durch den Pfleger verwertet werden könnte, in denen den Reedereien die Komossemente für das Umzugsgut nicht vorgelegt werden könnten.

Drittens sei ganz offensichtlich die Ansicht des Oberlandesgerichts unhaltbar, dass die Versteigerung des Umzugsgutes schon deshalb berechtigt sei, weil es andernfalls durch Luftangriffe vernichtet worden wäre, und man somit die Versteigerung als eine Massnahme betrachten müsse, die zum Schutze der wahren Interessen der Antragstellerin getroffen worden sei. Dieser Ansicht widerspräche die Tatsache, dass die Versteigerung nur einen Bruchteil des Vermögenswertes erbracht habe. In Wahrheit habe das Vorgehen des Pflegers den Interessen der Antragstellerin geradezu geschadet. Ohne diese Pflegschaft wären ihre Interessen von den von ihr bevollmächtigten Spediteuren hinreichend gewahrt worden.

Unseres Erachtens muss der Nachprüfungsantrag Erfolg haben. Man kann vernünftigerweise nicht auf der einen Seite feststellen, das entzogene Vermögen sei dem Reich unter der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz verfallen, und auf der anderen Seite, das Vermögen habe weiterhin der Antragstellerin gehört, und infolgedessen habe ein Pfleger auch für sie darüber verfügen können. Fest steht jedenfalls, wie wir schon im Falle WIENSKOWITZ (SRC/53/900) gesagt haben, dass sich die Befugnisse des Pflegers nur auf Feindvermögen, nicht jedoch auf Reichsvermögen erstreckten. Ähnliche Überlegungen gelten für die Behauptung, dass die Ausübung der Befugnisse im Reichsleistungsgesetz begründet seien, denn das Reich konnte nicht sein eigenes Vermögen beschlagnahmen. Abgesehen davon stimmen wir mit der Antragstellerin darin überein, dass ihr Vermögen rechtmässig nicht als Feindvermögen betrachtet werden konnte, und gleichfalls darin, dass es nicht hinreichend erklärt worden ist, wie und warum es überhaupt notwendig war, einen Pfleger für das Vermögen der Antragstellerin zu bestellen, wenn nicht aus der Absicht heraus, der Antragstellerin Schaden zuzufügen. Noch weniger verständlich ist es, dass die Befugnisse des Führungstabes Wirtschaft für den Wehrwirtschaftsbezirk X unter dem Reichsleistungsgesetz wirklich dahin gegangen sein sollen, das entzogene Vermögen zu beschlagnahmen, nur damit es als Feindvermögen von dem Pfleger an Dritte verkauft werden konnte. Schliesslich war es doch Sinn und Zweck des Reichsleistungsgesetzes, dem Reich den Gebrauch von Gütern und Wertpapieren zu verschaffen.

Wir haben oben schon einmal auf einen Brief des Oberlandesgerichts Hamburg vom 5. August 1941 hingewiesen. Eine Durchschrift dieses Briefes befindet sich als Anlage 42 in den Akten. Er bestätigt weitgehend den Verdacht, den wir in anderen, ähnlich gelagerten Fällen (vgl. HURWITZ, LOESER, MICHELSON, WIENSKOWITZ, SRC/52/571, SRC/53/879, SRC/52/529, SRC/53/900) geäussert haben. Es ist nicht einzusehen, warum sich der Brief besonders auf das Vermögen jüdischer Auswanderer bezieht, wenn die in diesem Brief vorgesehenen Massnahmen nicht aus Motiven der Verfolgung entstanden und nicht in diskriminierender Weise ausgeführt worden sind.

Wir bemerken, dass Anlage 41 der Akten die Durchschrift eines anderen, an die Pfleger für Dampferladungen gerichteten Rundschreibens des Oberlandesgerichts Hamburg vom Februar 1941 ist. Es enthält zwei Absätze, von denen der zweite für unsere augenblicklichen Erörterungen nicht von Bedeutung ist. Der erste Absatz lautet wie folgt:

"Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, den Hamburger Hafen mit grösster Beschleunigung von dem zahlreichen jüdischen Umzugsgut zu räumen. Zu diesem Zweck ist die Gestapo dazu übergegangen, das jüd. Umzugsgut zu versteigern. Es ist zu erwarten, dass in den Fällen, nach denen die Berechtigten nach der Feindvermögens VO als Feinde gelten und bereits Pfleger bestellt sind, insbes. also in den Fällen der für

Dampferladungen eingerichteten Sammelpflegschaften, die Gestapo an die Pfleger mit der Aufforderung herantreten wird, das Umzugsgut sofort zur Versteigerung zu bringen. Soweit die Pfleger solche Anweisung der Gestapo erhalten, ist bei dem Gericht die Genehmigung der Verwertung des Umzugsguts im Wege der Versteigerung zu beantragen. Das Gericht wird in diesen Fällen die Genehmigung erteilen."

Dann folgt die Erörterung eines freihändigen Verkaufes anstelle einer Versteigerung.

Der Absatz schliesst:

"Der Erlös für das Umzugsgut ist wie bei jeder Warenverwertung mündelsicher zu belegen."

Auch die Stelle, die wir aus Anlage 41 zitierten, spricht ausschliesslich von jüdischem Vermögen und enthüllt unverkennbar die schlimme Tatsache, dass die Gestapo bei den Vorgängen, die zu den hier erörterten Versteigerungen führten, eine führende Rolle spielte. Die einzig mögliche Deutung der Anlagen 41 und 42, wenn man beide zusammen betrachtet, ist die, dass die Art und Weise, in der das jüdische Vermögen verwertet werden sollte, lange Zeit Gegenstand von Erörterungen zwischen der Gestapo, dem Reichsjustizminister und einem Vertreter des Oberlandesgerichts gewesen ist. Ziel der Erörterungen war, irgend eine einleuchtende oder doch zumindest den Schein wahrende Methode zu finden, jüdisches Vermögen zur Versteigerung zu bringen und es aus den Händen der Spediteure zu nehmen, die behaupteten, dafür verantwortlich zu sein. Dass zumindest der Reichsjustizminister es mit der gewählten Methode nicht zu genau genommen hat, zeigt die Tatsache, dass man sich nachher auf § 3 (b) des Reichsleistungsgesetzes berief. Es ist kaum anzunehmen, dass § 3 (b) wirklich für den vorgesehenen Zweck bestimmt war, und selbst bei einer noch so an den Haaren herbeigezogenen Auslegung erscheint es uns sehr zweifelhaft, ob jene Verfügung wirklich zu Recht als Grundlage für die Beschlagnahme zu jenem Zweck betrachtet werden kann.

Weiteren Aufschluss über diese ganze Angelegenheit kann uns vielleicht die Ankündigung in Anlage 41 geben, dass das Oberlandesgericht den Anträgen der Pfleger auf Verkauf in allen Fällen, das heisst also ungeachtet des Sachverhalts des einzelnen Falles, stattgeben würde. Der vorliegende Fall scheint zu bestätigen, dass jene Genehmigung erteilt wurde, ohne dass man versuchte festzustellen, ob das Umzugsgut dem Angehörigen eines feindlichen Staates gehörte.

Wir bemerken, dass der Antwort des Reiches auf den Nachprüfungsantrag zur Erhärtung eine Aussage beigelegt ist, die im Jahre 1954 von demselben früheren Mitglied des Oberlandesgerichts gemacht worden ist, das die Originale der Anlagen 41 und 42 unterzeichnet hat. Wir beabsichtigen nicht, diese Aussage eingehend zu erörtern; wir halten es jedoch für richtig zu bemerken, dass es uns angesichts des Inhalts dieser Anlagen schwer fällt zu glauben, dass, wie es dort heisst, "massgebend" (für die Entscheidung, ob Vermögen zur Versteigerung gebracht werden sollte oder nicht) "ausschliesslich die Frage war, ob der Eigentümer "Feind" im Sinne der Feindvermögensgesetzgebung war. Die Rasse war ohne Bedeutung." Wenn das wirklich allein massgebend war, so bleibt ungeklärt, warum es in Anlage 41 und dem für uns bedeutsamen Absatz der Anlage 42 in höchst auffälliger Weise unterlassen worden ist, dies deutlich zu machen, und übereinstimmend und

31 12
—

ausschliesslich nur von dem Eigentum jüdischer Auswanderer die Rede ist. Es bleibt ebenfalls ungeklärt, warum die Antragstellerin als Angehörige eines feindlichen Staates behandelt wurde, obwohl sie es nicht war.

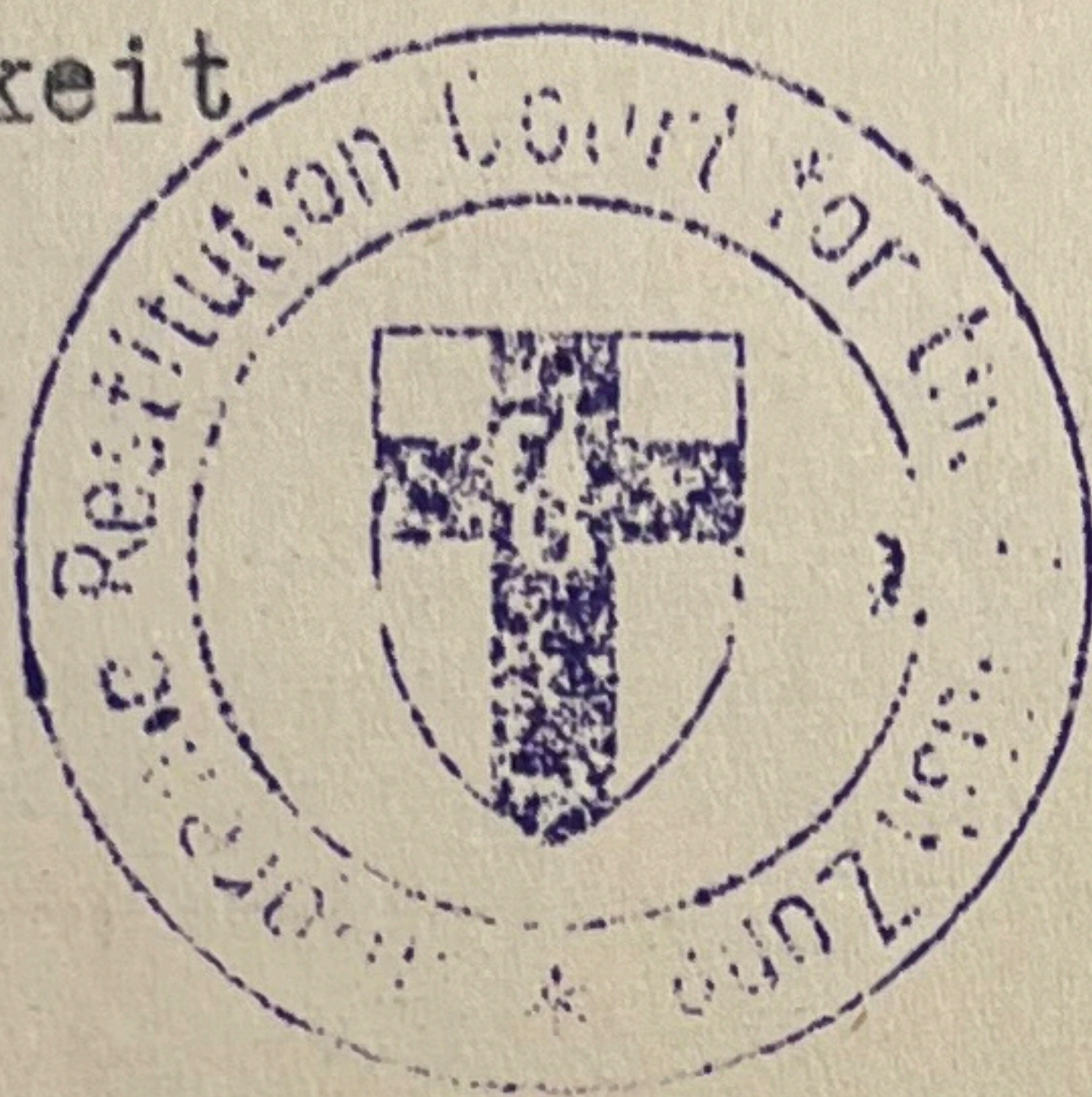
Wir geben dem Nachprüfungsantrag statt. Wir heben die Entscheidungen der Kammer und des Oberlandesgerichts auf und verweisen den Fall zur erneuten Beschlussfassung im Sinne der obigen Erwägungen und unserer Entscheidungen in den Fällen HURWITZ, LOESER, MICHELSONN und WIENSKOWITZ (siehe oben) an die Kammer zurück.

DATUM: 31. Mai 1955.

DAS OBERSTE RÜCKERSTATTUNGSGERICHT

Für die Richtigkeit
der Abschrift:

W. Bietsch
für Registrar
(W. Bietsch)



E. St. J. JACKSON
R. C. SWAYNE
C. v. LORCK

3